

11308/98

LIMITE

PUBLIC 8

TRANSPARENZ DER GESETZGEBUNG
DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICHE ERKLÄRUNGEN
JULI 1998

Dieses Dokument enthält in der Anlage eine Aufstellung der im Juli 1998 vom Rat endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie die Protokollerklärungen, die gemäß Beschluß des Rates der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Es sei darauf hingewiesen, daß ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen sind der Öffentlichkeit in derselben Weise wie die Protokollerklärungen unter den Bedingungen des Verhaltenskodex vom 2. Oktober 1995 zugänglich.

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JULI 1998 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2113. Tagung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) - 13. Juli 1998			
Richtlinie des Rates zur Ausdehnung der Richtlinie 97/80/EG zur Beweislast in Fällen geschlechtsbedingter Diskriminierung auf das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland	8548/98		
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 über bestimmte technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen in der Ostsee, den Belten und dem Øresund	6468/98 + COR 1 (fi)		
2114. Tagung des Rates (Haushaltsfragen) - 17. Juli 1998			
Verordnung des Rates über die Kofinanzierung von Maßnahmen mit in der Entwicklungszusammenarbeit tätigen Europäischen Nichtregierungsorganisationen (NRO) in den für die Entwicklungsländer wichtigen Bereichen	10119/1/98 REV 1	171/98, 172/98, 173/98, 174/98; 175/98, 176/98	
Verordnung des Rates über die dezentralisierte Zusammenarbeit	10246/1/98 REV 1	177/98; 178/98	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1360/90 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung	9641/98 + COR 1 (fi)	179/98, 180/98	
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 93/75/EWG über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder Umweltschädliche Güter befördern	9917/98 + COR 1 (fi)	181/98	

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JULI 1998 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
2115. Tagung des Rates (Landwirtschaft) - 20. Juli 1998			
Verordnungen des Rates			NL dagegen
a) zur Festsetzung der Agrarpreise (1998/1999)			
1. Verordnung des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zum Interventionspreis für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1998/99	9795/98		
2. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	9796/98 + COR 1 (fi) + COR 2 (s)		
3. Verordnung des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu dem Interventionspreis für Rohreis für das Wirtschaftsjahr 1998/1999	9797/98		
4. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern einzubehaltenden Betrags im Wirtschaftsjahr 1998/99	9799/98		
5. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1998/99			
6. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	9799/98 9800/98		

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JULI 1998 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
7. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine und der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen	9801/98		
8. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98	9802/98		
9. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei	9803/98		
10. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Prämien für Tabakblätter nach Tabakgruppen und Sortengruppen der Ernte 1998.	9804/98		
11. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch	9592/98		
12. Verordnung des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1999 anwendbaren Grundpreises für Schafffleisch sowie seiner jahreszeitlichen Anpassungen	+ COR 1 (s) 9805/98		
b) Verordnung des Rates zur Abweichung von Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	9752/98		DK, F, NL dagegen

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JULI 1998 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die Gemeinsame Marktorganisation für Bananen	10009/98	182/98, 183/98, 184/98 185/98	DK, NL dagegen
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak	9964/98	186/98, 187/98; 188/98	E, NL dagegen
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	10007/98	189/98, 190/98, 191/98, 192/98	NL dagegen
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2261/84 mit Grundregeln für die Gewährung der Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl und für die Olivenölerzeugerorganisationen	10008/98		
Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen	9301/98 + COR 1 (s) + COR 2 (fi) + COR 3 (nl) + REV 1 (d)	193/98, 194/98, 195/98, 196/98, 197/98, 198/98	E Enthaltung
Richtlinie des Rates zur Bekämpfung von <i>Ralstonia solanacearum</i> (Schmith) Yabuuchi et al.	9778/98 + COR 1 (d,i,nl,en,p,s) + COR 2 (dk) + REV 1 (fi)	199/98, 200/98, 201/98, 202/98	NL dagegen
Richtlinie des Rates über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	10098/98		

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JULI 1998 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überprüfung des Programms der Europäischen Gemeinschaften für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung "Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung"	PE-CONS 3614/98 + COR 1 (d) + COR 2 (dk) + COR 3 (gr)	203/98, 204/98, 205/98, 206/98, 207/98	
Beschluß des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms "Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen"	PE-CONS 3613/98 + COR 1 (dk)	208/98, 209/98, 210/98	D, NL dagegen
Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft	PE-CONS 3615/98 + COR 1 (dk) + REV 1 (s)	211/98	
Entscheidung des Rates über eine gemeinsame technische Vorschrift für die Bedingungen des Anschaltens von Endeinrichtungen (ausgenommen Geräte, die Sprachtelefondienste in gerechtfertigten Fällen unterstützen), bei denen die Netzadressierung gegebenenfalls durch Zeichengabe im Zweitonmehrfrequenzwahlverfahren erfolgt, an analoge öffentliche Fernsprechnetze	10047/98 + REV 1 (s)		P Enthaltung
Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen	10027/98		
Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 hinsichtlich der Erfassung von Waren und Dienstleistungen im harmonisierten Verbraucherpreisindex	10059/98 + COR 1 (p) + COR 2 (d)	212/98, 213/98, 214/98, 215/98, 216/98	

DER ÖFFENTLICHKEIT ZUGÄNGLICH GEMACHTE PROTOKOLLERKLÄRUNGEN
- JULI 1998 -

ENDGÜLTIGE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG
Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1749/96 hinsichtlich des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des harmonisierten Verbraucherpreisindex	10060/98 + COR 1 (p)	217/98, 218/98, 219/98, 220/98	
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/33/EG hinsichtlich der Übertragbarkeit von Nummern und der Betreibervorauswahl	PE-CONS 3618/98 + COR 1 (en)	221/98	
Schriftliches Verfahren (30. Juli 1998 abgeschlossen)			
Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2632/97 über die zeitweilige vollständige oder teilweise Aussetzung der autonomen Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Fischereierzeugnisse (1998)	10425/98	222/98, 223/98	F Enthaltung

ERKLÄRUNG 171/98

Erklärung der Kommission zu Artikel 1 Absatz 1

"Bei einigen Projekten könnte ein Teil der Ausgaben in Europa getätigt werden."

ERKLÄRUNG 172/98

Erklärung der Kommission zu Artikel 1 Absatz 2

"Die Kommission steht in laufendem Kontakt zu den in den Mitgliedstaaten für die Kofinanzierungen zuständigen Personen, um den abgestimmten Einsatz des Gemeinschaftssystems und der nationalen Systeme sicherzustellen."

ERKLÄRUNG 173/98

Erklärung der Kommission zu Artikel 2

"Im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaft und unter Berücksichtigung der Förderkriterien sowie der Notwendigkeit, die Qualität der kofinanzierten Aktionen sicherzustellen, wird die Kommission bemüht sein, das Netz der mit ihr zusammenarbeitenden NRO zu erweitern und auf diese Weise die Tätigkeit der NRO in allen Mitgliedstaaten zu unterstützen."

ERKLÄRUNG 174/98

Erklärungen der Kommission zu Artikel 4 Absatz 1 letzter Gedankenstrich

"Die gedeckten Verwaltungskosten entsprechen in ihrem Umfang den Verwaltungskosten vergleichbarer Projekte in den Mitgliedstaaten."

ERKLÄRUNG 175/98

Erklärung des Rates zu Artikel 9

"Die Mitgliedstaaten sind bemüht, der Kommission ihre Evaluierungsberichte zu übermitteln."

ERKLÄRUNG 176/98

Erklärung der Kommission

"Die Kommission bestätigt dem Rat, daß sie beabsichtigt, im Rahmen der Revision der allgemeinen Bedingungen für die Kofinanzierung, die so bald wie möglich vorgelegt werden soll, ein System mehrjähriger Vertragsprogramme mit den europäischen NRO vorzulegen."

ERKLÄRUNG 177/98

Erklärung der Kommission zu Artikel 4

"Die Kommission weist darauf hin, daß gemäß der Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 6. März 1995 in nicht unter das Mitentscheidungsverfahren fallenden Rechtsakten über Mehrjahresprogramme kein für notwendig erachteter Betrag angegeben wird.

Da in dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über die dezentralisierte Zusammenarbeit kein finanzieller Bezugsrahmen vorgesehen ist, obliegt die Einsetzung eines entsprechenden Betrags ausschließlich dem Rat und läßt die Zuständigkeiten der Haushaltsbehörde unberührt."

ERKLÄRUNG 178/98

Erklärung des Rates zu Artikel 11

"Die Mitgliedstaaten werden sich bemühen, der Kommission ihre Evaluierungsberichte zu übermitteln."

ERKLÄRUNG 179/98

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission erklären:

Die erfolgreiche Unterstützung der Europäischen Stiftung für Berufsbildung in Turin auf dem Gebiet der Berufsbildung für die nach den Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 (PHARE-Programm) und (Euratom/EG) Nr. 1279/96 (TACIS-Programm) in Betracht kommenden Staaten wird anerkannt. Die Erweiterung des Aufgabenbereichs der Stiftung um die Zusammenarbeit mit den in der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 über die neue Partnerschaft im Mittelmeerraum aufgeführten Drittländern und Gebieten darf den erreichten Stand der Zusammenarbeit mit den am PHARE-Programm und am TACIS-Programm teilnehmenden Staaten nicht beeinträchtigen. Nach Ansicht der Kommission können die zusätzlichen Aufgaben, die aus dieser Verordnung erwachsen, im Rahmen der bestehenden Ressourcen wahrgenommen werden."

ERKLÄRUNG 180/98

Erklärung der Kommission zu Artikel 6

"Die Kommission ist darauf bedacht, daß sich die Mitgliederzahl des beratenden Gremiums in vernünftigen Grenzen hält, damit die Arbeitseffizienz dieses Gremiums gewährleistet ist."

ERKLÄRUNG 181/98

zu Artikel 1 Nummer 2: Änderung des Artikels 11 (Ausschußverfahren)

Erklärung der Kommission

"Nach Auffassung der Kommission beziehen sich die Worte "ohne ihren Geltungsbereich auszudehnen", die in Artikel 11 dritter Gedankenstrich hinzugefügt wurden, ausschließlich auf vorgeschlagene Änderungen, die die Ziele und den Geltungsbereich der Richtlinie grundlegend verändern würden. Die Kommission vertritt daher den Standpunkt, daß das Verfahren des Artikels 12 der Richtlinie angewandt werden kann, um die Anhänge entsprechend allen diesbezüglichen Änderungen an internationalen Übereinkommen, Codes und Entschlüssen im Bereich der Sicherheit des Seeverkehrs und des Schutzes der Umwelt, welche die Ziele der Richtlinie nicht grundlegend verändern, zu ändern."

ERKLÄRUNG 182/98

Erklärung des Rates

"Der Rat erklärt, daß er mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates hinsichtlich der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft bezweckt,

- die Vorteile, die den zwölf AKP-Lieferanten ⁽¹⁾ traditionell auf dem EU-Markt gewährt werden, in vollem Umfang aufrechtzuerhalten;
- seine Verpflichtungen gegenüber der Welthandelsorganisation uneingeschränkt zu erfüllen."

ERKLÄRUNG 183/98

Erklärung der französischen Delegation

"Die französische Delegation begrüßt die Erklärung der Kommission, in der die Kommission feststellt, daß sie prüfen wird, wie sich die an der Gemeinsamen Marktorganisation für Bananen vorgenommenen Änderungen auf die Gemeinschaftserzeugung auswirken, und daß sie erforderlichenfalls die Referenzerlöse der Erzeuger entsprechend anheben wird."

(1) Côte d'Ivoire, Kamerun, Suriname, Somalia, Jamaika, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Dominica, Belize, Kap Verde, Grenada, Madagaskar.

ERKLÄRUNG 184/98

Erklärung der italienischen Delegation

"Die italienische Delegation stellt fest, daß der als Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 über die GMO für Bananen vorgesehene Rechtstext (Dok. 10009/98) weder in den Erwägungsgründen noch in Artikel 19 auf die Kriterien für die Vergabe der Einfuhrlizenzen eingeht, die unter Punkt 36 des konsolidierten Kompromisses vorgesehen sind.

Die italienische Delegation verweist auf den Wortlaut des konsolidierten Kompromisses, in dem hinsichtlich der GMO für Bananen vorgesehen ist, daß die von der Kommission in Dokument 5357/98 vorgeschlagenen Änderungen unter dem Vorbehalt einiger Klarstellungen angenommen werden.

Hierzu gehören auch die unter Punkt 36 des Kompromißtextes aufgeführten Klarstellungen, die die Kommission - wenn auch im Rahmen der Verwaltungsausschußverfahren - dazu verpflichten, auf der Grundlage der Anerkennung der tatsächlichen Importeure, die eine benutzte Einfuhrlizenz oder entsprechende Nachweise vorlegen können, für die Bestimmung der Rechte der Marktteilnehmer die Jahre 1994-1996 als ersten Bezugszeitraum zu verwenden.

Die italienische Delegation erwartet, daß die vorgenannten Kriterien im Text der Durchführungsvorschriften, für die der Verwaltungsausschuß zuständig ist, vollständig umgesetzt werden, so daß dem Geist des Kompromisses konkret Rechnung getragen wird, der auf eine Anerkennung der in dem Dreijahreszeitraum 1994/96 tatsächlich getätigten Einfuhren abzielt und jede Bezugnahme auf Aktivitäten vermeiden will, die den Aktivitäten der Jahre 1997 und 1998 entsprechen und mit dem Grundsatz tatsächlich getätigter Einfuhren und den Regeln der Welthandelsorganisation nicht zu vereinbaren sind."

ERKLÄRUNG 185/98

Erklärung der schwedischen Delegation

"Schweden hat auf der Tagung des Rates im Juni für eine umfassende Paketlösung gestimmt. Schweden ist allerdings der Auffassung, daß eine ausschließlich auf die Zollsätze gestützte Lösung der Bananenfrage bereits zu diesem Zeitpunkt besser gewesen wäre. Zusammen mit einem Ausgleich für die EU-Erzeuger und einer verstärkten Hilfe für die AKP-Staaten für Umstrukturierung und Diversifizierung hätte dies eine langfristige Lösung des Problems ermöglicht, die mit den WTO-Regeln völlig im Einklang gestanden hätte und zudem für die Verbraucher günstiger gewesen wäre."

ERKLÄRUNG 186/98

Erklärung des Rates

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse präzisieren wird, daß die Anbauverträge auch eine Aufschlüsselung der Ankaufspreise je nach den verschiedenen zu liefernden Tabakqualitäten enthalten müssen."

ERKLÄRUNG 187/98

Erklärung des Rates

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse präzisieren wird, daß die nationale Quotenreserve insbesondere durch nicht ausgeschöpfte Quoten aufgefüllt und dazu verwendet werden kann, Junglandwirten Quoten zuzuteilen oder die Erzeugungsstrukturen zu verbessern."

ERKLÄRUNG 188/98

Erklärung des Rates

"Der Rat nimmt zur Kenntnis, daß die Kommission im Rahmen ihrer Verwaltungsbefugnisse die erforderlichen Vorkehrungen treffen wird, um die Kriterien für die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften unter Beachtung der besonderen Bedingungen in den einzelnen Mitgliedstaaten zu verschärfen. Insbesondere wird die Kommission die Mindestschwelle für die Anerkennung der Erzeugergemeinschaften in den Mitgliedstaaten, deren Strukturen dies rechtfertigen, anheben."

ERKLÄRUNG 189/98

Erklärung des Rates zu Artikel 4

"Der Rat stellt fest, daß es aufgrund der Neuanpflanzungsprogramme in Griechenland, Frankreich und Portugal gerechtfertigt ist, im Rahmen von Artikel 4 des geänderten Vorschlags 3.500 ha, 3.500 ha bzw. 30.000 ha zu berücksichtigen, die in der Zeit bis zum 1. November 2001 zu genehmigen sind. Der Rat ersucht die Kommission, sich mit diesen drei Mitgliedstaaten im Rahmen des Prüfungsverfahrens nach Artikel 4 zu vergewissern, daß die Programme zeitlich so aufeinander abgestimmt werden, daß dies mit der Aufnahmekapazität des Marktes vereinbar ist."

ERKLÄRUNG 190/98

Erklärung des Rates und der Kommission betreffend die Qualitätsstrategie

"Der Rat und die Kommission werden einer eingehenden Prüfung der die Qualitätsstrategie betreffenden Aspekte während des dem Vorschlag für eine endgültige Reform der gemeinsamen Marktorganisation für Olivenöl vorangehenden Zeitraums besondere Priorität einräumen.

Diese Aspekte betreffen folgendes:

- die Qualität der Oliven und die bestehenden Programme zur Verbesserung der Qualität der Olivenölerzeugung;
- die Umweltaspekte der Olivenölerzeugung, einschließlich der Mühlenrückstände;
- die Einstufung der Olivenöle und insbesondere die Schaffung einer Güteklasse "besonders hochwertiges natives Olivenöl 'extra'", die Aspekte im Zusammenhang mit desodoriertem Lampantöl, raffiniertem Öl und Oliventresteröl;
- Verbesserung der Analysemethoden zur Einstufung und Kontrolle der Olivenöle;
- Aspekte der Bestimmung des Ursprungs und der Etikettierung;
- Mischungen von Olivenöl und Saatenöl;
- Rückverfolgbarkeit und Bescheinigung der Qualität;
- Verbesserung der Qualitätskontrollen."

ERKLÄRUNG 191/98

Erklärung der Kommission betreffend die Ausrichtung von Kontrollen

"Die Kommission wird die die Kontrolle betreffenden Arbeitsprogramme, die von den Kontrollstellen durchgeführt werden, in denjenigen Mitgliedstaaten, die solche Kontrollstellen besitzen, neu ausrichten und den Behörden der übrigen Mitgliedstaaten nahelegen, dasselbe zu tun.

Vorrang erhält die Beihilfe für die Olivenölerzeugung, wobei die Mittel zu verwenden sind, die durch die Abschaffung der Beihilfe für Kleinerzeuger und der Verbrauchsbeihilfe verfügbar geworden sind. Diese Kontrolle der Erzeugungsbeihilfe wird im wesentlichen von November bis Mai erfolgen. Die Kontrollen hinsichtlich der Verbrauchsbeihilfe im Wirtschaftsjahr 1997/1998 werden sich auf die Zeit nach dem Zeitraum der vorrangigen Kontrollen hinsichtlich der Erzeugungsbeihilfe konzentrieren.

Die Kontrollstellen und die beteiligten übrigen einzelstaatlichen Behörden müssen auch ihre Teilnahme an der Untersuchung der nationalen Erträge, an den Kontrollen hinsichtlich der Erklärungen über Neuanpflanzungen und an den Kontrollen in bezug auf die private Lagerhaltung, auf die die entsprechende Beihilferegelung Anwendung findet, vorsehen."

ERKLÄRUNG 192/98

Erklärung der Kommission betreffend Tafeloliven

"Die Kommission wird dem Rat noch vor Ende 1998 einen Bericht über die Lage des Olivenölsektors in der Gemeinschaft unterbreiten und dabei folgendes darlegen:

- die wirtschaftliche Lage des Sektors;
- die Stützungsmaßnahmen, die in Betracht gezogen werden können;
- die Auswirkungen einer Beihilfe für Tafeloliven auf den Olivenölsektor, auf die Haushaltslage und auf die olivenerzeugenden Drittländer."

ERKLÄRUNG 193/98

Erklärung des Rates und der Kommission

zu Artikel 14

"Der Rat und die Kommission sind sich darüber einig, daß bei Gemeinschaftsprüfungen, die unter die Richtlinie 77/93/EWG fallende Organismen betreffen, die entsprechenden Ständigen Ausschüsse nach dem im Februar 1996 vorgelegten Schema für eine Verbesserung der Zusammenarbeit oder nach jedem späteren Schema dieser Art in vollem Umfang zusammenarbeiten sollten."

ERKLÄRUNG 194/98

Erklärung der Kommission

zu Artikel 1 Absatz 3

"Die Kommission wird prüfen, ob die Anforderungen dieser Richtlinie für Saatgut von besonderen Arten oder Pflanzengruppen zu gelten haben, und erforderlichenfalls dem Ständigen Ausschuß für Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen vor dem in Artikel 19 Absatz 1 genannten Zeitpunkt geeignete Vorschläge für Maßnahmen unterbreiten."

ERKLÄRUNG 195/98

Erklärung der Kommission

zu Artikel 7

"Die Kommission bestätigt, daß die in Artikel 7 dieser Richtlinie enthaltenen Vorschriften für die Meldung eines Auftretens von Schadorganismen die einschlägigen Auflagen gemäß der Richtlinie 77/93/EWG nicht berühren."

ERKLÄRUNG 196/98

Erklärung der Kommission

zu Artikel 11

"Die Kommission wird nach dem Verfahren des Artikels 17 binnen 12 Monaten nach Annahme dieser Richtlinie die in Artikel 11 Absatz 4 vorgesehenen Durchführungsbestimmungen zu Artikel 11 Absatz 2 festlegen."

ERKLÄRUNG 197/98

Erklärung der Kommission

zu Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 16

"Die Kommission wird im Rahmen des in Artikel 12 Absatz 1 vorgesehenen Berichts die Möglichkeit prüfen, eine Liste der Gattungen und Arten aufzustellen, die in Anbetracht der bei der Anwendung von Artikel 16 gemachten Erfahrungen aus dem Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgeklammert werden könnten."

ERKLÄRUNG 198/98

Erklärung der Kommission

zu Artikel 20

"Die Kommission wird die von ihr erlassenen Bestimmungen überprüfen, um zu entscheiden, ob sie beibehalten, geändert oder aufgehoben werden sollen. Die Überprüfung wird anhand der SLIM-Grundsätze erfolgen und vor der Durchführung der nunmehr angenommenen Richtlinie des Rates abgeschlossen. Änderungen, die gegebenenfalls im Anschluß an diese Überprüfung vorgeschlagen werden, sind Gegenstand des entsprechenden Verfahrens des Ständigen Ausschusses. Die Kommission wird vorschlagen, von ihr erlassene Bestimmungen, die in die nun verabschiedete Richtlinie aufgenommen worden sind, aufzuheben. Bei der Überprüfung der Richtlinie 93/49 der Kommission wird die Kommission die in Artikel 5 Absatz 5 der vorliegenden Richtlinie enthaltenen Kriterien anwenden. Bei der Überprüfung der Richtlinie 93/78 der Kommission wird die Kommission die in dem SLIM-Bericht ausgesprochene Empfehlung gebührend berücksichtigen."

ERKLÄRUNG 199/98

"Der Rat ersucht die Kommission, ihm einen Bericht mit etwaigen Vorschlägen über eine mögliche Harmonisierung eines Systems für die Zulassung der neuen Zuchtmethoden sowie von Vorrichtungen und Gebäuden vorzulegen.

Unterdessen weisen der Rat und die Kommission darauf hin, daß ein Mitgliedstaat derartige Maßnahmen gemäß Artikel 10 Absatz 2 in seinem Hoheitsgebiet in einer Weise anwenden kann, daß keinerlei Handelshemmnisse entstehen."

ERKLÄRUNG 200/98

"Der Rat ersucht die Kommission, die Frage der internationalen Normen für das Wohlergehen von Nutztieren in anderer Weise als mit Einfuhrverboten anzugehen, und zwar insbesondere indem sie

- prüft, welche internationalen Organisationen sich am besten dafür eignen, auf einen breiteren multilateralen Konsens über das Wohlergehen von Nutztieren hinzuwirken, und eine Strategie für ein entsprechendes Vorgehen entwickelt;
- Normen aushandelt, die den gemeinschaftlichen Normen für das Wohlergehen von Tieren gleichwertig sind und sowohl in künftige bilaterale Abkommen zwischen der EU und ihren Drittlandlieferanten als auch in multilaterale Übereinkommen aufgenommen werden, wenn dies sich als angemessen erweist, und
- prüft, inwieweit für die Einfuhren mit den WTO-Regeln in Einklang stehende Etikettierungsvorschriften bezüglich der Tierschutznormen, die bei der Herstellung der Erzeugnisse Anwendung gefunden haben, festgelegt werden können."

ERKLÄRUNG 201/98

"Der Rat und die Kommission stellen fest, daß diese allgemeine Richtlinie über das Wohlergehen landwirtschaftlicher Nutztiere unbeschadet einer künftigen Prüfung detaillierterer Vorschläge über den Schutz dieser Tiere angenommen wird."

ERKLÄRUNG 202/98

"Die Kommission wird generell bei der Festlegung der Verhandlungsziele der Union für die nächste Runde der WTO-Verhandlungen prüfen, ob die WTO-Regeln dahingehend geändert werden können, daß der Tierschutz einbezogen wird."

ERKLÄRUNG 203/98

ERKLÄRUNG DER DEUTSCHEN DELEGATION

zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a

"Deutschland geht davon aus, daß bei der erwähnten "Integration von Umweltüberlegungen in agrarpolitische Entscheidungen" und "geeigneten Schritten zur Wahrung spezifischer Umweltziele" in jedem Einzelfalle, insbesondere auch bei den Verhandlungen zu der Kommissionsmitteilung "Agenda 2000", die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik gebührend berücksichtigt werden."

ERKLÄRUNG 204/98

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a (Landwirtschaft) zu ihren Vorschlägen für die GAP

"In den Vorschlägen der "Agenda 2000" erklärt die Kommission, daß die GAP neuen Schwung erhalten muß und daß die Einbeziehung von Umweltschutzanforderungen in die übrigen Gemeinschaftspolitiken berücksichtigt werden muß. Die Vorschläge der Kommission zur Reform der EU-Agrarpolitik sollen gewährleisten, daß das europäische Modell der Landwirtschaft auf lange Sicht tragfähig ist und nicht nur der Agrarindustrie, sondern auch den Verbrauchern, der Beschäftigung, der Umwelt und der Gesellschaft insgesamt zugute kommt.

Die Vorschläge der Kommission bieten ein integriertes Konzept, das folgendes umfaßt:

- einen verstärkten Pfeiler "ländliche Entwicklung", der in Zukunft weiter auszubauen ist und folgendes einbezieht: verstärkte Umweltschutzmaßnahmen im Agrarbereich als obligatorische Elemente regionaler Programme, auf einzelne Sektoren ausgerichtete Unterstützung einer nachhaltigen Landwirtschaft in benachteiligten Gebieten, forstpolitische Maßnahmen einschließlich Methoden der nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Ausbildung im Umweltschutz;
- die Haushaltsmittel für Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft lassen sich insbesondere mit Hilfe der Mittel erhöhen, die sich aus der mit den Umweltbedingungen verbundenen Senkung der Beihilfen ergeben;
- zusätzliche Senkungen der Marktstützungspreise, die durch eine Erhöhung der Direktzahlungen ausgeglichen werden.

Diesen Vorschlägen zufolge werden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, Umweltschutzmaßnahmen zu ergreifen, darunter auch Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt, des Grundwassers, des Trinkwassers und der Landschaft. Zur Erfüllung dieser Verpflichtung stehen den Mitgliedstaaten drei Optionen zur Verfügung:

- die Umweltschutzmaßnahmen in der Landwirtschaft als Teil von Programmen für den ländlichen Raum;
- verbindliches Umweltrecht, dessen Durchsetzung dadurch unterstützt werden kann, daß bei Nichteinhaltung die Direktzahlungen gekürzt werden;
- spezifische Umweltauflagen, deren Erfüllung Voraussetzung für die Gewährung von Direktzahlungen im Rahmen der Marktorganisationen ist.

In den Sektoren Rindfleisch und Milch werden für einen Teil der Zahlungen einzelstaatliche Rahmen gesetzt, die mit Umweltnormen verknüpft werden können. Zusätzlich dazu wird die Extensivierungsprämie effektiver gestaltet und mit strengeren Bedingungen verbunden.

Die Kommission ist zuversichtlich, daß diese Reform, wenn sie angenommen wird, den Boden für nachhaltigere Formen der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung in der Europäischen Union bereiten wird."

ERKLÄRUNG 205/98

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe d zur Umwelthaftung

"Entsprechend ihrem Arbeitsprogramm wird die Kommission in Kürze ein Weißbuch zur Umwelthaftung annehmen. Dieses Weißbuch wird der Notwendigkeit von Rechtssetzungsmaßnahmen der Gemeinschaft auf diesem Gebiet, insbesondere in Form einer Rahmenrichtlinie, Rechnung tragen."

ERKLÄRUNG 206/98

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben d bis g zur Durchsetzung

"Die Kommission wird sowohl in dem betreffenden ergänzten Kapitel und den Anlagen ihres Jahresberichts über die Anwendung des Gemeinschaftsrechts als auch in ihrem Jahresbericht über die Umwelt Angaben über die Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Durchführung und Durchsetzung des Umweltrechts der Gemeinschaft machen. Diese Angaben werden u. a. Informationen über die Zahl der eingegangenen Beschwerden, die Zahl der von der Kommission untersuchten Angelegenheiten, die Zahl der beim Gerichtshof anhängigen Angelegenheiten, die Entscheidungen des Gerichtshofs und etwaige Folgemaßnahmen der Kommission umfassen."

ERKLÄRUNG 207/98

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

zu Artikel 11 Absatz 4 zur Abfallbewirtschaftung

"Die Kommission wird gegebenenfalls die für die Gemeinschaft geltende Hierarchie der Grundsätze der Abfallbewirtschaftung weiterentwickeln und bei der Prüfung von Initiativen einer optimalen Anwendung dieser Hierarchie Rechnung tragen."

ERKLÄRUNG 208/98

ERKLÄRUNG DER DEUTSCHEN UND DER ÖSTERREICHISCHEN DELEGATIONEN

zu Erwägungsgrund 21 a und zu Artikel 7 Absatz 1

"Österreich und Deutschland gehen davon aus, daß der in Österreich und Deutschland anstelle des Wehrdienstes abzuleistende Zivildienst nicht unter die im Erwägungsgrund 21a und Artikel 7 Absatz 1 genannten "*similar national activities of various kind*" fällt."

ERKLÄRUNG 209/98

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

(betreffend die Beseitigung von Mobilitätshindernissen)

"Die Kommission mißt der Beseitigung aller rechtlichen und verwaltungstechnischen Hindernisse, die den Zugang zum gemeinschaftlichen Aktionsprogramm "Europäischer Freiwilligendienst für junge Menschen" und die grenzüberschreitende Mobilität junger Freiwilliger in Europa behindern, große Bedeutung bei.

Die Kommission wird die Umsetzung des Programms, darunter auch die Beseitigung dieser Hindernisse, aufmerksam verfolgen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen."

ERKLÄRUNG 210/98

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

(betreffend den Ausschluß des Programms)

"Die Kommission wird das Europäische Parlament einmal jährlich über die gemäß diesem Beschluß gefaßten Durchführungsmaßnahmen unterrichten."

ERKLÄRUNG 211/98

ERKLÄRUNG DER KOMMISSION

"Die Kommission wird ausdrücklich dafür Sorge tragen, daß unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel eine angemessen mit Personal ausgestattete und eigens dafür zur Verfügung gestellte Struktur eingerichtet wird, damit die Durchführung des Beschlusses sichergestellt ist."

ERKLÄRUNG 212/98

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission sind sich darin einig, daß bei der von den Kommissionsdienststellen zur Zeit durchgeführten Untersuchung zur richtigen Umsetzung der Verordnung betreffend den erweiterten Erfassungsbereich der Waren und Dienstleistungen des HVPI das Hauptaugenmerk u.a. auf folgende Fragen gerichtet werden sollte:

- Sind die vorhandenen Datenquellen geeignet?

Ist dies nicht der Fall, so sind folgende Fragen zu beachten:

- Welche neue Datenerhebung wäre erforderlich?
- Wieviel würde dies kosten?
- Wie stark würden sich die Änderungen auf die HVPI, den VPI-EWU und den EVPI auswirken?
- Welcher Zusammenhang besteht zwischen der Auswirkung auf die Indizes und den Kosten der Änderung?
- Welches ist die kostengünstigste Vorgehensweise zur Einhaltung des Zeitplans?"

ERKLÄRUNG 213/98

Erklärung der Kommission

- "- Die Kommission hält es nach Anhörung der Europäischen Zentralbank für wichtig, daß sie die Möglichkeit hat, sinnvolle Änderungen des HVPI und seiner Teilindizes zu berechnen, wenn der Erfassungsbereich des HVPI im Dezember 1999 gemäß den Verordnungen [Bezugsnummern] erweitert wird.
- Damit solche Berechnungen durchgeführt werden können, ersucht die Kommission die Mitgliedstaaten spätestens bei der erstmaligen Mitteilung der HVPI mit erweitertem Erfassungsbereich, genügend Vergleichsdaten für jeden der mindestens zwölf vorangegangenen Monate zur Verfügung zu stellen.
- Die Kommission und die EZB sagen zu, daß solche Schätzungen für die zwölf Monate vor der Erweiterung des Erfassungsbereichs in Veröffentlichungen nur als Grundlage für die Berechnung der prozentualen Änderungen des HVPI und seiner Teilindizes in Verbindung mit einem geeigneten Hinweis auf den Status dieser Grundlage verwandt werden."

ERKLÄRUNG 214/98

Erklärung der deutschen, der dänischen, der spanischen, der finnischen, der irischen, der italienischen, der niederländischen, der britischen und der schwedischen Delegation

"Die dänische, die finnische, die deutsche, die irische, die italienische, die niederländische, die spanische, die schwedische und die britische Delegation sind sich der von der Kommission und der Europäischen Zentralbank zum Ausdruck gebrachten Notwendigkeit bewußt und werden bemüht sein, in kostengünstiger Weise ihre besten Schätzungen der dem erweiterten Index vergleichbaren Daten für jeden der mindestens zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Erweiterung des Erfassungsbereichs zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten werden bemüht sein, diese Daten spätestens zum Zeitpunkt der erstmaligen Mitteilung der HVPI mit erweitertem Erfassungsbereich gemäß dieser Verordnung bereitzustellen."

ERKLÄRUNG 215/98

Erklärung der spanischen Delegation

"Unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung bestätigt Spanien, daß es - wie in der Sitzung der Gruppe bereits dargelegt - große Schwierigkeiten hat, die erforderlichen Änderungen bis spätestens Dezember 1999 umzusetzen. In Anbetracht des Umfangs der Erhebungen und der Neuerung, wonach eine Schätzung der Ausgaben auch der gebietsfremden Haushalte (Touristen) zu erfolgen hat, werden die notwendigen Informationen nicht bis zu der genannten Frist vorliegen können.

Das spanische INE (Nationales Amt für Statistik) wird jedoch ständig engen Kontakt zu Eurostat halten, damit eine optimale Lösung aller technischen Probleme bei der Erhebung gefunden und zugleich schnell und auf angemessene Weise über eine entsprechende Übernahme der Kosten durch die Kommission, wie sie in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2494/95 des Rates vorgesehen ist, entschieden wird."

ERKLÄRUNG 216/98

Erklärung der deutschen Delegation

"Die deutsche Delegation unterstützt uneingeschränkt die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 14. Juli 1998 zu den beiden Verordnungsvorschlägen. Mit besonderem Nachdruck schliesst sich die deutsche Delegation der EZB-Auffassung in Ziffer 7 an, dass die Gemeinschaft sich die Option offenhalten sollte, Dienstleistungsentgelte für selbstgenutztes Wohneigentum in den Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) einzubeziehen und diese nicht vom Erfassungsbereich hier und jetzt endgültig auszuschliessen.

Unterstützt wird auch die von der EZB angemahnte Überprüfung der Kommissionsverordnung (EG) Nr. 2214/96 Ziffer 8 ihrer Stellungnahme."

ERKLÄRUNG 217/98

Erklärung der irischen und der spanischen Delegation

"Die irische und die spanische Delegation sind der Auffassung, daß die von den Kommissionsdienststellen zur Zeit durchgeführte Untersuchung zur richtigen Umsetzung der Verordnung hinsichtlich des geographischen und demographischen Erfassungsbereichs des HVPI auf eine Kosten-Nutzen-Analyse der Inanspruchnahme des Konzepts der "Konsumausgaben der privaten Haushalte" im Gegensatz zu den von einer Reihe von Mitgliedstaaten für die Erstellung der HVPI derzeit herangezogenen alternativen Konzepten abstellen sollte. Im Rahmen dieser Analyse sollte der Zusammenhang zwischen den Kosten für eine Änderung des Konzepts der "Konsumausgaben der privaten Haushalte" und den Auswirkungen der Änderung auf die HVPI, VPI-EWU und EVPI Rechnung getragen werden."

ERKLÄRUNG 218/98

Erklärung der deutschen, der dänischen, der spanischen, der finnischen, der irischen, der italienischen, der niederländischen, der britischen und der schwedischen Delegation

"Die dänische, die finnische, die deutsche, die irische, die italienische, die niederländische, die spanische, die schwedische und die britische Delegation sind sich der von der Kommission und der Europäischen Zentralbank zum Ausdruck gebrachten Notwendigkeit bewußt und werden bemüht sein, in kostengünstiger Weise ihre besten Schätzungen der dem erweiterten Index vergleichbaren Daten für jeden der mindestens zwölf Monate vor dem Zeitpunkt der Erweiterung des Erfassungsbereichs zur Verfügung zu stellen. Die Mitgliedstaaten werden bemüht sein, diese Daten spätestens zum Zeitpunkt der erstmaligen Mitteilung der HVPI mit erweitertem Erfassungsbereich gemäß dieser Verordnung bereitzustellen."

ERKLÄRUNG 219/98

Erklärung der spanischen Delegation

"Unter Bezugnahme auf Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung bestätigt Spanien, daß es, wie in der Sitzung der Gruppe bereits dargelegt, große Schwierigkeiten hat, die erforderlichen Änderungen bis spätestens Dezember 1999 umzusetzen. In Anbetracht des Umfangs der Erhebungen und der Neuerung, wonach eine Schätzung der Ausgaben auch der gebietsfremden Haushalte (Touristen) zu erfolgen hat, werden die notwendigen Informationen nicht bis zu der genannten Frist vorliegen können."

Das spanische INE (Nationales Amt für Statistik) wird jedoch ständig engen Kontakt zu Eurostat halten, damit eine optimale Lösung aller technischen Probleme bei der Erhebung gefunden und zugleich schnell und auf angemessene Weise über eine entsprechende Übernahme der Kosten durch die Kommission, wie sie in Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2495/95 des Rates vorgesehen ist, entschieden wird."

ERKLÄRUNG 220/98

Erklärung der deutschen Delegation

"Die deutsche Delegation unterstützt uneingeschränkt die Stellungnahme der Europäischen Zentralbank (EZB) vom 14. Juli 1998 zu den beiden Verordnungsvorschlägen. Mit besonderem Nachdruck schliesst sich die deutsche Delegation der EZB-Auffassung in Ziffer 7 an, dass die Gemeinschaft sich die Option offenhalten sollte, Dienstleistungsentgelte für selbstgenutztes Wohneigentum in den Harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) einzubeziehen und diese nicht vom Erfassungsbereich hier und jetzt endgültig auszuschliessen.

Unterstützt wird auch die von der EZB angemahnte Überprüfung der Kommissionsverordnung (EG) Nr. 2214/96 Ziffer 8 ihrer Stellungnahme."

ERKLÄRUNG 221/98

Erklärung der Kommission

zu Artikel 20 Absatz 2

"Die Kommission erklärt, daß die Möglichkeit einer Aufschiebung nach Artikel 20 Absatz 2 insbesondere hinsichtlich der Teile des öffentlichen Telekommunikationsnetzes zum Tragen kommt, die bis zu den in Artikel 12 Absätze 5 und 7 genannten Fristen noch nicht zu einem den Standardanforderungen entsprechenden modernen digitalen Netz ausgebaut worden sind und bei denen die Durchführung der Nummernübertragbarkeit und der bei jedem Anruf wieder aufhebbaren Betreiberwahl nur durch Zwischenlösungen erreicht werden könnte, die unverhältnismäßig große Investitionen erfordern würden. In diesen Fällen wird die Aufschiebung der Verpflichtungen nach Artikel 12 Absätze 5 und 7 aufgrund eines Antrags, der sich auf alle entsprechenden Probleme im nationalen Netz erstrecken kann, nach den Bestimmungen und den Verfahren des Artikel 20 Absatz 2 hinsichtlich der in den vorgenannten Teilen des Netzes vorhandenen Kundenanschlüsse bis zum Abschluß der Modernisierungsarbeiten gewährt."

ERKLÄRUNG 222/98

Erklärung der Kommission

"Bei der Vorlage ihrer Vorschläge für die Aussetzung von Zöllen für das Jahr 1999 wird die Kommission entsprechend ihrer üblichen Praxis anhand der ihr vorliegenden Daten die aktuelle Marktsituation bei Fischereierzeugnissen berücksichtigen. Die für 1998 vereinbarten Zollaussetzungen stellen somit keinen Präzedenzfall für künftige Vorschläge der Kommission dar."

ERKLÄRUNG 223/98

Erklärung der französischen Delegation

"Die französische Delegation möchte durch ihre Stimmenthaltung ihrer Beunruhigung über den bereits 1998 begonnenen fortgesetzten Abbau der Zölle auf Pazifischen Pollack Ausdruck geben. Die Einfuhr dieses Erzeugnisses in unbegrenzten Mengen zu einem Präferenz Zoll hat einen Verdrängungseffekt auf dem Weißfischmarkt in der Gemeinschaft, der die Preise destabilisiert und sich negativ auf die Einkommen der Erzeuger der Union auswirkt.

Im Rahmen der Reform der GMO, die die Interessen der Erzeuger in der Gemeinschaft bei der zunehmenden Liberalisierung des Handels wahren soll, müßten daher entsprechende Finanzmittel zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugung der Europäischen Union vorgesehen werden."
